jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/1/16 6Ob17/79, 6Ob330/98t, 6Ob149/10w, 6Ob172/11d, 3Ob111/19y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.1980

Norm

ALöschG §2 Abs2
AußStrG §9 J3

Rechtssatz

Dem Geschäftsführer der GmbH kommt die Rechtsmittellegitimation hinsichtlich aller im Amtslöschungsverfahren ergangenen Beschlüsse zu.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 17/79
  Entscheidungstext OGH 16.01.1980 6 Ob 17/79
- 6 Ob 330/98t
  Entscheidungstext OGH 20.05.1999 6 Ob 330/98t
  Vgl auch; Beisatz: Im Verfahren bis zur Beendigung der Liquidation nach § 2 Abs 3 ALöschG, in dem auch die Frage der Zulässigkeit eines Fortsetzungsbeschlusses zu klären ist, wird die Gesellschaft durch den von ihr mit dem Fortsetzungsbeschluß installierten Geschäftsführer vertreten. (T1); Beisatz: Mit der Löschung der Gesellschaft im Firmenbuch ist konstitutiv der Wegfall der organschaftlichen Vertretung der bisherigen Geschäftsführer oder Liquidatoren. (T2)
- 6 Ob 149/10w
  Entscheidungstext OGH 01.09.2010 6 Ob 149/10w
  Auch; Beis wie T2
- 6 Ob 172/11d
  Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 172/11d
  Vgl auch
- 3 Ob 111/19y
  Entscheidungstext OGH 04.11.2019 3 Ob 111/19y
  Beisatz: Die Löschung einer Gesellschaft nach § 40 FBG führt mit konstitutiver Wirkung auch zum Wegfall der organschaftlichen Vertretung der bisherigen Geschäftsführer oder Liquidatoren, selbst wenn die Gesellschaft noch fortbesteht, weil etwa noch Aktivvermögen vorhanden ist. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0006937

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at